

**EntschlieÙung der Konferenz
der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander
zur Erweiterung der zentralen Steuerdatenbank
um elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
vom 24. Juni 2010**

Erweiterung der Steuerdatenbank enthalt groÙe Risiken

Bundesrat und Bundestag beraten in Kurze ber die im Jahressteuergesetz 2010 vorgesehenen erganzenden Regelungen zur Erweiterung der zentralen Steuerdatenbank. Die Datenbank soll um elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM), wie z. B. sensible Angaben zu Religionszugehorigkeit und Familienangehorigen, erganzt werden. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander halten es fr erforderlich, diese Regelungen kritisch daraufhin zu prfen, ob sie datenschutzrechtlichen Belangen gengen und die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer hinreichend wahren. Folgende Punkte mssen besondere Beachtung finden:

- Vorherige Information der Arbeitnehmer
Mit der Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist die Ablosung der Papierlohnsteuerkarte verbunden. Um eine transparente Verfahrensumstellung zu gewahrleisten, mssen die betroffenen Arbeitnehmer vor der erstmaligen Anwendung ber die sie jeweils konkret betreffenden neuen Merkmale informiert werden. Dies ermglicht den Arbeitnehmern, etwaige Fehler in der Datenerfassung beim Bundeszentralamt fr Steuern vor dem Datenabruf durch den Arbeitgeber zu korrigieren.
- Keine Speicherung auf Vorrat
In der zentralen Datenbank sollen auch Datensatze zu Personen erfasst werden, die sich nicht in einem lohnsteuerpflichtigen Beschaftigungsverhaltnis befinden. Die Speicherung von Datensatzen auf Vorrat ist verfassungsrechtlich hchst fragwrdig. Im Rahmen eines anlassbezogenen Vorgehens sollten Datensatze nur zu solchen Personen gespeichert werden, die tatsachlich lohnsteuerpflichtig sind.

- Verhindern des unzulässigen Datenabrufs

Die gespeicherten Datensätze werden bundesweit ca. vier Millionen Arbeitgebern zur Verfügung stehen. Ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale soll nur möglich sein, wenn sich der Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dritter authentifiziert und seine Steuernummer mitteilt. Das vorgesehene Verfahren muss jedoch gewährleisten, dass nur befugte Arbeitgeber die Datensätze abrufen können. Ob dies tatsächlich erreicht wird, bleibt klärungsbedürftig. Ist ein unzulässiger Datenabruf nicht auszuschließen, sollte der Abruf generell nur unter Mitwirkung des betroffenen Arbeitnehmers möglich sein.

- Kein Start ohne verfahrensspezifisches IT-Sicherheitskonzept

Die erweiterte zentrale Datenbank wird sehr sensible steuerliche Daten von mehr als 40 Millionen Arbeitnehmern enthalten. Ein hoher Standard hinsichtlich der Datensicherheit muss daher spätestens mit Inbetriebnahme gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass ein umfassendes und vollständiges verfahrensspezifisches IT-Sicherheitskonzept vorliegt. Die Erfahrung zeigt, dass die Entwicklung von IT-Sicherheitskonzepten für Datenbanken dieses Umfangs in zeitlicher Hinsicht einen längeren Vorlauf benötigt. Die notwendigen Arbeiten an einem IT-Sicherheitskonzept müssen unbedingt vor dem Aufbau der Datenbank abgeschlossen sein.